

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 31. Oktober 1973

20. Stück

45. Gesetz vom 19. Juli 1973 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973).
46. Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).

45. Gesetz vom 19. Juli 1973 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973).

Der Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, Betriebe auszuweiten oder in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie durch Ansiedlung neuer, leistungsfähiger Unternehmen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und damit Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung des Burgenlandes zu schaffen.

(2) Zur Erhaltung des Bestandes von Betrieben und zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zählen auch alle Maßnahmen zu ihrer Modernisierung und Rationalisierung.

(3) Die Landesregierung soll vorwiegend solche Unternehmen fördern, die

- langfristig eine hohe Pro-Kopf-Wertschöpfung erzielen,
- eine branchentypisch hohe Arbeitsintensität aufweisen,
- über langfristig hohe Wachstumschancen verfügen, die eine dynamische und kontinuierliche Entwicklung der betreffenden Unternehmen erwarten lassen.

(4) Die Landesregierung soll die Neuansiedlung vorwiegend nur solcher Unternehmen fördern, die

- die in den Absätzen 1 bis 3 dargestellten Voraussetzungen erfüllen,
- deren Standort in solchen Gemeinden gelegen ist, die auf Grund ihrer Standortvoraussetzungen für Betriebsgründungen geeignet sind und
- die keine strukturelle Einseitigkeit der burgenländischen Wirtschaft als Ganzes oder größerer Landesteile bedingen.

Abschnitt II

Bürgschaften

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Verbindlichkeiten natürlicher und juristischer Personen sowie von Personengesellschaften des Handelsrechtes ganz oder zum Teil die Ausfallsbürgschaft des Landes Burgenland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übernehmen.

§ 3

(1) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft darf nur unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen:

- die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, zu deren Gunsten die Ausfallsbürgschaft eingegangen wird, muß im Gebiet des Landes Burgenland einen Wirtschaftsbetrieb führen, erweitern, errichten oder zu errichten beabsichtigen;
- dieser Wirtschaftsbetrieb muß die Erhaltung, Schaffung oder Vermehrung von Dauerarbeitsplätzen oder eine bessere Verwertung von Naturerzeugnissen oder Bodenschätzen des Landes oder eine volkswirtschaftlich bedeutsame Förderung des Fremdenverkehrs bezwecken;
- mit Hilfe des Kapitals aus den zu sichernden Verbindlichkeiten dürfen nur Anlagewerte geschaffen werden;
- in allen Fällen hat das Kapital aus den durch die Bürgschaft besicherten Verbindlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze zu stehen;
- die mit der ordentlichen Erfüllung der zu sichernden Verbindlichkeiten verbundene Belastung der Hauptschuld hat das geringstmögliche Verhältnis zur wirklichen Zuzählung aufzuweisen;
- bei der Förderung eines Betriebes durch die Übernahme der Bürgschaft hat zwischen dem Eigen- und Fremdkapital ein angemessenes Verhältnis zu bestehen, wobei der Kreditnehmer zur Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 30 v. H. aus Eigenmitteln zu tragen hat.

(2) Die Ausfallsbürgschaft kann auch für Verbindlichkeiten burgenländischer Gemeinden übernommen werden, die von diesen mit dem Ziel eingegangen werden, den Ausbau oder die Errichtung von Betrieben im Gebiete der Gemeinde durch Unternehmer im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 4

Die Landesregierung kann eine Ausfallsbürgschaft nur für Verbindlichkeiten übernehmen, hinsichtlich derer sich die Gläubiger vom Schuldner alle zweckdienlichen Sicherungen seiner Forderungen vertraglich ausbedungen hat. Die Landesregierung hat sich bei der Übernahme der

Ausfallsbürgschaft vom Gläubiger auszubedingen, daß er bei Unvermögen des Hauptschuldners zur Zahlung das Land Burgenland nur dann belangen wird, soweit trotz Inanspruchnahme aller Sicherungen seine Forderung nicht voll befriedigt worden ist.

§ 5

Ausnahmsweise kann die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB für Verbindlichkeiten übernommen werden, wenn der Gläubiger auf Grund von für ihn allgemein verbindlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die Kreditwürdigkeit des Schuldners und die volkswirtschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Lebensfähigkeit dessen Betriebes zu überprüfen und zu überwachen und er überdies nur diese Haftung annehmen darf.

§ 6

Die Landesregierung hat in jedem einzelnen Fall der Haftungsübernahme die wirtschaftliche Lage des Antragstellers und die Möglichkeit der Erreichung des Kreditzweckes sorgfältig zu prüfen und sich vom Hauptschuldner alle zweckdienlichen Sicherungen soweit einräumen zu lassen, daß das Wagnis des Landes Burgenland aus der Haftung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

§ 7

Die Summe aller aushaftenden Schuldbeträge, die mit einer auf Grund dieses Gesetzes übernommenen und noch aufrechten Bürgschaft für Unternehmen oder für Gemeinden zugunsten von Unternehmen befestigt sind, darf mit der Übernahme weiterer Bürgschaften jeweils den Betrag von drei Vierteln der für das Verwaltungsjahr im Landesvoranschlag jeweils veranschlagten Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen.

§ 8

Die Höhe aller vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land Burgenland mit Bürgschaft befestigten aushaftenden Schuldbeträge ist, soweit diese Bürgschaften noch aufrecht sind und sie ihrem Inhalt oder ihrem Sinne nach den Bürgschaften gemäß diesem Gesetz entsprechen, in die nach § 7 vorzunehmende Ermittlung des Gesamtbetrages einzubeziehen.

§ 9

Zur Sicherung allfälliger Verpflichtungen des Landes Burgenland aus Bürgschaften, die auf Grund dieses Gesetzes übernommen wurden oder diesen zugerechnet werden, wird die Landesregierung verpflichtet, eine Bürgschaftsrücklage von mindestens 5 v. H. des nach diesem Gesetz errechneten jeweiligen Gesamtbetrages verbürgter Schuldbeträge zu bilden und für diesen Zweck bereitzuhalten.

Abschnitt III

Hilfe an Gemeinden

§ 10

(1) Zur Erschließung von Grundstücken, die Gemeinden in Gebieten mit großem Arbeitsplatzmangel für die Errichtung von Betrieben, durch die Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, zur Verfügung zu stellen, kann den Gemeinden eine nicht rückzahlbare Beihilfe bis zum Betrag von S 500.000,— gewährt werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Gemeinden zur Erschließung von Grundstücken und für die Errichtung von Betriebsanlagen durch Unternehmen, durch die zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, un-

verzinsliche, längstens binnen 10 Jahren rückzahlbare Darlehen bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling zu gewähren.

(3) Die Darlehen können während eines Verwaltungsjahres insgesamt nur soweit gewährt werden, als im Landesvoranschlag Ausgabemittel hierfür genehmigt sind.

(4) Bei Weitergabe von Darlehen an Unternehmen haben die Gemeinden Vereinbarungen über die Rückzahlung aller aufgewendeten Kosten zu treffen. In die Vereinbarung über die Rückerstattung sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, was zu geschehen hat, wenn die Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens über das Unternehmen beantragt wird, der Werksbetrieb unterbrochen, das Unternehmen auf einen anderen Rechtsträger übertragen oder dieses aufgelöst wird.

§ 11

Für die Gewährung von Hilfen an Gemeinden sind § 3 und § 6 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Zinsenzuschüsse

§ 12

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes für Darlehen bis zu einem Darlehensgesamtbetrag von 10 Millionen Schilling, die diese zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 1 aufgenommen haben, im Rahmen der im Landesvoranschlag hierfür genehmigten Ausgabemittel Zinsenzuschüsse zu gewähren.

(2) Fremdenverkehrsunternehmen unterliegen hinsichtlich der Gewährung von Zinsenzuschüssen gesonderten Bestimmungen.

§ 13

(1) Die Zinsenzuschüsse dürfen bis zur Höhe von 4 v. H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren gewährt werden.

(2) Für Darlehen, die mit einem begünstigten Zinsfuß vergeben werden (ERP-, Kommunal-Kredit u. ä.), hat der Darlehensnehmer mindestens 3 1/2 v. H. Zinsen selbst zu tragen.

§ 14

(1) Der Tilgungsplan ist so zu erstellen, daß der Darlehensbetrag in höchstens 20 Halbjahresraten getilgt ist.

(2) Die Teilleistungen des Zinsenzuschusses sind nach der Darlehenszuzahlung in Halbjahresraten im nachhinein vom halbjährlich gleichmäßig fallenden Kapital zu berechnen.

§ 15

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Zinsenzuschüssen erlischt vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie gewährt wurden, sobald in der Person des Förderungsnehmers oder in seinem Vermögen oder in der Führung des Betriebes, für den die Förderung bestimmt ist, Tatsachen hervorkommen, die eine Förderung entbehrlich machen oder die erfahrungsgemäß den angestrebten Erfolg der Förderungsbemühungen behindern oder ihn ausschließen.

(2) Als solche Tatsachen sind insbesondere anzusehen: die Bestellung eines Kurators oder Beistandes für

den Unternehmer oder der unbekannte Aufenthalt des Unternehmers, die Tilgung oder das Erlöschen der mit Zinsenzuschuß unterstützten Schuld, der Abschluß eines Neuerungsvertrages oder eines Vergleiches über diese Schuld, die Schuldübernahme, die Veräußerung namhafter Teile des dem Betrieb dienenden Vermögens oder der Verzicht auf solche, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die Abweisung des Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens, die Eröffnung des Konkurses, ein den Weiterbestand des geförderten Betriebes bedrohender Rückgang seines Wirtschaftserfolges, die Stilllegung des Betriebes oder die Verminderung der Zahl der Dauerarbeitsplätze, sofern diese nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen bedingt ist.

§ 16

Für die Gewährung eines Zinsenzuschusses sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

(1) Die Förderung wird von der Landesregierung vertraglich festgelegt. In diesem Vertrag sind die Art, der Umfang und die Dauer der Förderungsmaßnahmen sowie die Auflagen, unter denen sie gewährt werden soll, festzulegen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderungen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 18

(1) Die in diesem Gesetz genannten Förderungsmaßnahmen können einzeln oder ausnahmsweise gemeinsam, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch mehrmals gewährt werden.

(2) Gebiete mit einem großen Arbeitsplatzmangel und mit großen Bevölkerungsverlusten sowie einer großen Zahl von Wanderarbeitern sind bei der Zuteilung von Förderungsmitteln im besonderen Maße zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gewährung von Förderungen ist vor allem auf die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Förderung sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rentabilität und Produktivität der Dauerarbeitsplätze, die durch die Förderung geschaffen, vermehrt oder erhalten werden sollen, sichergestellt ist.

Abschnitt VI

Rechenschaftsbericht

§ 19

Die Landesregierung hat dem Landtag alljährlich über die im Laufe eines Verwaltungsjahres vom Land Burgenland übernommenen Bürgschaften und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung im Burgenland sowie über die aus dem Titel der Bürgschaften vom Land Burgenland geforderten finanziellen Leistungen zu berichten. Im gleichen Sinne hat die Landesregierung gleichzeitig über die gewährten Zinsenzuschüsse sowie Hilfen an Gemeinden zu berichten.

Abschnitt VII

Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das

Gesetz vom 18. Oktober 1966 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 1/1967, außer Kraft.

(2) Die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den bisher in Geltung stehenden Bestimmungen weiterzuführen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler Kery

46. Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zur Unterstützung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände (worumter auch die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildeten Verbände zu verstehen sind) bei der Schaffung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds gebildet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds“, besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eisenstadt.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und nach außen vertreten.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen kann der Fonds wie folgt fördern:

- durch die Gewährung von Darlehen (§ 3),
- durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (§§ 4 und 6),
- durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen für die vom Fonds gewährten Darlehen (§ 5).

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Förderungsmaßnahmen können jede für sich allein oder nebeneinander, die in lit. c genannte Förderungsmaßnahme kann nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach lit. a gewährt werden.

(3) Die Gemeinden haben mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, die Verbände mindestens 5 v. H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen.

(4) Die zugesicherten Darlehen und Beiträge sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen.

§ 3

(1) Das Darlehen hat — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 — bei neuen Vorhaben bis zu 25 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Die Laufzeit der Darlehen darf 15 Jahre ab dem der Zuzählung der ersten Rate folgenden 1. Jänner oder 1. Juli nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1. April und 1. Oktober fällig werden, zu erfolgen. Die beiden ersten Jahre sind rückzahlungsfrei.

(3) Das Darlehen ist jährlich in der Höhe des jeweiligen Ausleihungszinsfußes für Kommunaldarlehen der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland zu verzinsen.

(4) Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Darlehens gemäß Abs. 1 die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(5) Das im Abs. 1 genannte Förderungsausmaß kann vom Fonds — unbeschadet des Abs. 4 — aus kredit-, stabilitäts- oder budgetpolitischen Gründen unterschritten werden.

§ 4

(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Beitrages die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

§ 5

(1) Der für die Leistung des Zinsendienstes für Darlehen (§ 3) zu gewährende Zinszuschuß hat 5 v. H. des jeweils aushaftenden Fondsdarlehens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu betragen.

(2) Der Zinszuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.

§ 6

Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, für die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge zugesichert und bereits mehr als 10 v. H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen gefördert wurden, hat der Fonds anstelle der Förderung nach den Bestimmungen der §§ 2—5 über ausdrücklichen Antrag der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die bisherige Art der Förderung fortzuführen.

§ 7

(1) Über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 entscheidet die Landesregierung.

(2) Bei der Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die finanzielle Situation der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(3) Der Landesregierung obliegt auch die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 2.

§ 8

(1) Die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und
- b) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 besteht nicht.

§ 9

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Haushaltsmittel des Landes;
- b) Erlöse aus Darlehensaufnahmen;
- c) Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen;
- d) Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
- e) sonstige Einnahmen.

§ 10

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.

§ 11

Die Landesregierung hat für den Fonds bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einen Voranschlag (als Sondervoranschlag des Landesvoranschlages) für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 250 Millionen Schilling die Landeshaftung zu übernehmen.

§ 13

Die Landesregierung kann sich bei der Abwicklung der Fondsgeschäfte der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland bedienen.

§ 14

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 15

Die Gemeinden haben ihre im § 10 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt